



Beschluss

TOP I.4

Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in besonderen Zivilrechtsstreitigkeiten

Berichterstattung: Baden-Württemberg

Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass für gesellschaftsrechtliche Verfahren unter Beteiligung einer Aktiengesellschaft eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts geschaffen werden sollte. Dies gilt insbesondere für folgende Verfahren:

- Spruchverfahren,
- Klagen gegen die Wirksamkeit von Umstrukturierungsbeschlüssen unter Beteiligung einer Aktiengesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz sowie im Falle der Eingliederung und des squeeze-out einschließlich der zugehörigen Unbedenklichkeitsverfahren,
- sonstige aktienrechtliche Streitigkeiten, die nach dem Aktiengesetz bislang in die Zuständigkeit der Landgerichte fallen, insbesondere Klagen gegen die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für weitere sachlich abgegrenzte Verfahren auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts kommt nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister derzeit nicht in Betracht. Anderes kann gelten, wenn sich die Belastungssituation der Oberlandesgerichte wesentlich ändert.

(Punkt 1:

12 (BW, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, SN, ST, SH, TH) : 3 (BY, BE, RP) : 0,
SL nicht vertreten)

(Punkt 2:

11 (BW, BB, HB, HE, MV, NI, NW, SN, ST, SH, TH) : 4 (BY, BE, HH, RP) : 0,
SL nicht vertreten)

(Punkt 3:

9 (BW, BB, HB, HE, MV, NI, SN, ST, TH) : 6 (BY, BE, HH, NW, RP, SH) : 0,
SL nicht vertreten)